

Mietschulden

Inhaltsverzeichnis [Verbergen]

1. Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen der Sozialhilfe **kann** das Sozialamt in Sonderfällen und unter bestimmten Voraussetzungen Mietschulden als Hilfe zum Lebensunterhalt übernehmen, wenn sich dies als notwendig und nachhaltig erweist.

2. Voraussetzung

Sind die Voraussetzungen der [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) erfüllt, übernimmt das Sozialamt in der Regel die Mietschulden, **wenn** dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit drohen würde.

Das Sozialamt **kann** die Mietschulden auch übernehmen, wenn bereits Leistungen für Unterkunft und Heizung ([Sozialhilfe > Miete und Heizung](#)) erbracht werden und dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

Die Mietschulden können auch dann übernommen, wenn bei Gericht bereits **Wohnungsklage** eingereicht wurde. Die Mietschulden müssen dann innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung der Räumungsklage ausgeglichen werden (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Das Gericht ist verpflichtet, das Sozialamt über den drohenden Wohnungsverlust zu informieren.

3. Form der Leistung

Die Leistung kann als **Darlehen** oder als **nicht rückzahlbare Beihilfe** erbracht werden.

Das Sozialamt muss bei seiner Entscheidung unter anderem berücksichtigen, ob eine Rückzahlung des Darlehens den Hilfeempfänger weiterhin von Sozialhilfe abhängig machen würde (sogenanntes Auswahlermessen). Ist eine Rückzahlung voraussichtlich **nicht** möglich, muss die Leistung als Beihilfe erbracht werden.

Auch eine nur teilweise Darlehensgewährung ist möglich. Ein anfängliches Darlehen kann später auch in eine Beihilfe umgewandelt werden.

4. Kürzung



Das Sozialamt kann bei Sozialhilfeempfängern, die mit der Miete in Rückstand geraten sind, obwohl sie die Mietzahlung vom Sozialamt bekommen haben, die Leistung zur Sozialhilfe bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche einschränken, jedoch maximal 3 Jahre lang (§ 26 Abs. 2 SGB XII).

4.1. Praxistipp

Sozialhilfeempfänger mit Miet-Zahlungsproblemen sollten dem Sozialamt vorschlagen, die Miete direkt vom Sozialamt an den Vermieter zu überweisen. Viele Sozialämter verfahren ohnehin in dieser Weise, da dadurch gewährleistet ist, dass die konkrete Hilfeleistung auch zweckentsprechend (als Mietzahlung) verwendet wird.

5. Wer hilft weiter?



Nähere Auskünfte hierzu und zur angemessenen Höhe der Miete erteilt das zuständige [Sozialamt](#).

6. Verwandte Links



[Sozialhilfe](#)

[Stromkosten Stromschulden](#)

[Sozialhilfe > Miete und Heizung](#)

Gesetzesquelle(n)

(§ 36 SGB XII)

Letzte Aktualisierung am 12.06.2015 Redakteur/in: Johanna Wehle